

Per E-Mail an: Helmut.Fuss@BNetzA.de

Cc: Christian.Mielke@BNetzA.de; chris.moegelin@bnetza.de;
frank.bonaldo@bmwi.bund.de

Berlin, den 18.03.2014

Positionspapier von EFET Deutschland zur Erhebung der im EnWG gem. § 19a vorgesehenen Umlage zur Deckung der Kosten der Marktraumumstellung

In der Kooperationsvereinbarung KoV VI ist festgelegt, dass die Umlage zur Deckung der Kosten der Marktraumumstellung (MRUU) frühestens ab dem 01.01.2015 erhoben werden soll. Die Höhe der spezifischen MRUU soll laut KoV VI nach einem mit der BNetzA abzustimmenden Algorithmus festgelegt werden. Offen bleibt hierbei insbesondere, an welchen Übergabepunkten die MRUU erhoben werden soll und welche Lastflüsse bei der Kalkulation der spezifischen Umwälzungsbeträge entsprechend zu berücksichtigen sind. Beobachtungen der EFET Deutschland zufolge gibt es zwischen der BNetzA und den an der KoV beteiligten Verbänden unterschiedliche Auffassungen bzgl. der in die Kostenwälzung zur Marktraumumstellung einzubeziehenden Übergabepunkte.

Auf dem Workshop der Ferngasnetzbetreiber (FNB) zum Netzentwicklungsplan 2014 am 24.02.2014 haben die FNB angekündigt, dass sie von der Möglichkeit zum 01.01.2015 erstmals eine MRUU zu erheben, Gebrauch machen werden. Eine weitere Konkretisierung zur Höhe oder zu den von der Erhebung betroffenen Übergabepunkten erfolgte jedoch nicht.

EFET Deutschland fordert angesichts der im folgenden dargelegten Aspekte die BNetzA auf, zeitnah eine Klarstellung bei der Kostenwälzung für die Marktraumumstellung herbeizuführen und darauf hinzuwirken, dass die Erhebung der Umlage auf inländische Ausspeisepunkte zu Endverbrauchern beschränkt wird. Eine Orientierung am Wälzungsmechanismus der Biogasumlage wäre dabei ein erster richtiger Schritt in Richtung Vereinheitlichung und Vereinfachung der Umlagemechanismen. Grundsätzlich ist EFET Deutschland jedoch der Ansicht, dass die Bereitstellung von Transportdienstleistungen über die Tarife abgegolten werden müssen und eine Kostenwälzung über Umlagen zu vermeiden ist.

Im Einzelnen möchte EFET Deutschland hinsichtlich der Festlegung der Marktraumumstellungsumlage eindringlich auf folgende Punkte hinweisen:

- **Eine Erhebung der Umlage an Marktgebietsgrenzen ist ineffizient.**

Eine Erhebung der MRUU an den innerdeutschen Marktgebietsgrenzen erhöht die Kosten und damit die Hemmschwelle für den effizienten Austausch von Mengen zwischen den Marktgebieten. Es läge eine liquiditätsschädigende Mehrfacherhebung vor, die zu höheren Transaktionskosten für Transportkunden wie Händler und Gasversorger führt. Letztendlich würden diese Transaktionskosten in die Endverbraucherpreise eingepreist, wobei gegenüber einer Erhebung

ausschließlich an Ausspeisepunkten zu Endverbrauchern eine deutlich geringere Transparenz und mehrfache Kostenerhebung gegeben wäre.

- **Eine Erhebung der Umlage an Grenzübergangspunkten behindert den europäischen Binnenmarkt.**

Eine Erhebung der MRUU an Grenzübergangspunkten erhöht die Kosten und damit die Hemmschwelle für den effizienten Austausch von Mengen mit angrenzenden Gasmärkten, da Preisunterschiede zwischen den Handelspunkten erst dann zu einem effizienten marktbasieren Austausch von Gasmengen führen, wenn sie Transport- und Umlagekosten überschreiten.

Darüber hinaus würden bei der Erhebung an Grenz-Exits die Kosten der Marktraumumstellung auf Endverbraucher in Nachbarstaaten abgewälzt werden. Da die Nachbarländer hierdurch an den Kosten für die deutsche Marktraumumstellung zu beteiligen wären, ist diese Vorgehensweise auf Vereinbarkeit mit EU-Recht zu überprüfen. Eine Erhebung der MRUU an Grenzübergangspunkten würde letztlich den internationalen Gashandel unter Umgehung der Transitroute durch Deutschland verstärkt ins Ausland verlagern, da Händler einen Anreiz hätten, Gas im Ausland anstatt im angrenzenden Marktgebiet zu beschaffen.

Bislang war zwischen BNetzA und den an der Kooperationsvereinbarung beteiligten Verbänden die Erhebung der MRUU ausschließlich an Ausspeisepunkten in Diskussion. Eine Beschränkung auf Exits ist bislang jedoch nicht explizit gesichert, da weder die Formulierung der Kooperationsvereinbarung noch die des EnWG eine Erhebung der MRUU auf Ausspeisepunkte eingrenzen. Also ist prinzipiell auch eine Erhebung an Entry-Punkten denkbar. Sollte die MRUU tatsächlich auch an Entry-Punkten anfallen, würde dies angesichts der zurückgehenden inländischen Produktion eine zusätzliche Belastung der Marktliquidität zu Ungunsten deutscher Verbraucher bedeuten.

Daher lehnt EFET Deutschland eine Erhebung der MRUU an Grenzübergangspunkten (sei es GÜP - Einspeisepunkten oder GÜP - Ausspeisepunkten) entschieden ab.

- **Eine Erhebung der Umlage an Speichern gefährdet die Speichernutzung.**

Angesichts der auf absehbare Zeit geringen saisonalen Preisschwankungen befinden sich Erdgasspeicher in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Eine weitere finanzielle Belastung der Speichernutzung durch die MRUU würde Speicher noch weiter aus der Einlastung drängen und gegenüber Speichern in Nachbarstaaten benachteiligen. Für einige Speicher wird damit die langfristige wirtschaftliche Grundlage so weit geschwächt, dass Stilllegungen nicht auszuschließen sind. Angesichts des Rückgangs der europäischen Gasproduktion, sowie der Herausforderungen der Marktraumumstellung, sieht EFET Deutschland Speicherstilllegungen unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit kritisch.

- **Die Vielzahl unterschiedlicher Umlagen behindert einen liquiden und effizienten Markt und entzieht Gasversorgern notwendige Kalkulationsgrundlagen.**

Neben der MRUU gibt es bereits eine Biogasumlage, eine Regelenergieumlage sowie eine Konvertierungsumlage. Auch wenn die beiden Letzteren zurzeit mit 0 Euro belegt sind, so sind sie dennoch implementiert und können kurzfristig erhoben werden. Diese Umlagen werden jeweils nach eigener Systematik ermittelt sowie zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht und angepasst. Für Transportkunden, Händler und Gasversorger resultiert daraus bei geringer Marktliquidität eine hohe Komplexität, hohe Intransparenz und ein hohes Risiko bei der Kalkulation von Tarifen und Angeboten auf Grund der sich ständig und nicht vorsehbar ändernden Kalkulationsgrundlagen.

Umsichtig agierende Händler sind daher gezwungen, konservative Angebote abzugeben und sind darüber hinaus in der Optimierung stark eingeschränkt. Insgesamt resultieren daraus höhere Kosten für Endverbraucher, was einen Standortnachteil im Vergleich zu den liquideren niederländischen und britischen Märkten bedeutet.

- **Die nach Marktgebieten getrennte Erhebung ist nicht sinnvoll und führt zu Kostenverwerfungen**

Die MRUU sollte wie die schon als Beispiel angeführte Biogasumlage nicht nach Marktgebieten getrennt erhoben werden. Die Anteile der von L- auf H-Gas umzustellenden Gasmengen bezogen auf den Gesamtabsatz des Marktgebietes sind zwischen Gaspool- und NCG-Marktgebiet sowohl strukturell, als auch im Zeitablauf der im Netzentwicklungsplan 2014 dargestellten geplanten Umstellungstermine, stark unterschiedlich. Dadurch werden Endverbraucher in einem Marktgebiet durch die Markttraumumstellung deutlich stärker belastet als im anderen Marktgebiet. Neben höheren Preisrisiken aufgrund der geringeren Liquidität des kleineren Marktgebietes hätten die Endverbraucher im Gaspool-Marktgebiet auch noch den Nachteil einer höheren Kostenbelastung, wenn wie zu erwarten ist, hier das Verhältnis umzustellender L-Gas Einrichtungen größer ist als im NCG-Marktgebiet. Gleichwohl zeigt der Netzentwicklungsplan 2014 auch Zeiträume in denen im Gaspool kaum oder keine Umstellungen, im NCG dagegen die Hauptlast des Umstellungsprozesses erfolgt.

Der höhere L-Gas Anteil in Norddeutschland ist hauptsächlich aufgrund der geographischen Lage der L-Gas Produktion historisch gewachsen. Endverbraucher hatten keine Möglichkeit, die Gasqualität zu wählen. Vielmehr wurde sie vom Gasnetzbetreiber vorgegeben. Die im EnWG formulierte Trennung nach Marktgebieten ist daher nicht mit einer angestrebten Verursachungsgerechtigkeit begründbar. Aus Sicht von EFET Deutschland sollten daher die Letztverbraucher in beiden Marktgebieten im Zuge einer Anpassung des § 19a EnWG gleichmäßig an den Kosten beteiligt werden.

Ein weiterer Aspekt, der gegen eine marktgebietscharfe Erhebung der MRUU spricht, sind die in hohem Maße marktgebietsübergreifend auftretenden physischen L-Gas-Flüsse. Der Austausch von L-Gas-Mengen zwischen den Marktgebieten ist größer als der Mengenaustausch zwischen den Gasqualitäten innerhalb eines Marktgebietes. Dies führt u. a. auch dazu, dass die Reihenfolge der Umstellungen einzelner Verteilnetze im Netzentwicklungsplan nicht auf Basis der L-Gas Bilanzen der jeweiligen Marktgebiete festgelegt wird. Vielmehr basiert die Umstellungsreihenfolge auf der marktgebietsübergreifenden L-Gas-Bilanz. Damit beeinflussen Umstellungsmaßnahmen in einem Marktgebiet stark den Umstellungsbedarf und damit die Umstellungskosten des anderen Marktgebietes. Eine marktgebietscharfe Umlegung der Umstellungskosten ist somit in keinsten Weise verursachungsgerecht.

Fazit

Insgesamt hätte eine Beschränkung der Umlageerhebung auf Ausspeisestellen zu Endverbrauchern den Vorteil, dass die Umlage nur einmal innerhalb der Handelskette erhoben wird und transparent erkennbar bleibt. Nach Überzeugung von EFET Deutschland würden Endverbrauchern wie bei der Biogas-Umlage trotz auf den ersten Blick höherer spezifischer Umlagebeträge keine höheren Gesamtkosten entstehen.

EFET Deutschland sieht dringenden Bedarf, die Randbedingungen für die Erhebung der Markttraumumstellungsumlage zeitnah zu konkretisieren. Dabei sollten unbedingt die betroffenen Marktteilnehmer mit einbezogen werden. EFET Deutschland ist daher sehr daran interessiert, die relevanten Aspekte in persönlichen Gesprächen mit den Entscheidungsträgern zu erörtern.

Für Rückfragen und Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org